

1. Änderungssatzung vom 15. Juni 2020
zur Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigung an ehrenamtliche
Funktionsträger sowie die Zahlung von Übungs-/ Kleidergeld an Mitglieder der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen vom 30.11.2015 –
Feuerwehrentschädigungssatzung-

Auf Grund von § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 38) und § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG-), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung Nauen in ihrer Sitzung am 15. Juni 2020 folgende neue Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

ARTIKEL I

Aufwandsentschädigung

§ 1 erhält folgende Neufassung:

- 1) Zur Deckung des Aufwandes für Führungskräfte, insbesondere für die Abdeckung von Fahrtkosten, Telefongebühren, für Unterrichtszwecke, Fachzeitschriften u.a. werden an die genannten Funktionsträger folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen gezahlt:

Stellv. Stadtwehrführer(in)	80,00 €
Stadtjugendwart(in)	80,00 €
Stellv. Stadtjugendwart(in)	40,00 €
Ortswehrführer(in)/ Ortsteil	40,00 €
Ortswehrführer(in) Einheit Nauen	55,00 €
Stellv. Ortswehrführer(in)	30,00 €
Jugendwart(in) (Einzelstandorte)	10,00 €

- 2) Soweit durch eine Person zugleich mehrere Funktionen besetzt werden, wird nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt und zwar die jeweils höhere. Satz 1 gilt nicht für die Funktion des/der Jugendwart(in).
- 3) Bei einem besonders hohen Führungsbedarf in einer Einheit kann ein zweiter stellv. Ortswehrführer(in) bestellt werden. Ein solcher besonders hoher Führungsbedarf ist gegeben, wenn folgende Kriterien gleichzeitig und auf Dauer erfüllt sind:

mehr als 45 aktive Einsatzkräfte,
mehr als 10 Mitglieder der Jugendfeuerwehr,
der Bestand einer Alters- und Ehrenabteilung,
ein Fahrzeugbestand von mehr als 2 Stück und mehr als 60 Einsätze im Kalenderjahr.

Soweit über 3 Jahre die Kriterien nicht mehr erfüllt werden, sollte die Bestellung eines Stellvertreters widerrufen werden.

ARTIKEL II

Übungs- und Kleidergeld

In § 2 Abs. 1 und 2 werden die Beträge jeweils auf 3,00 € angehoben.

ARTIKEL III

In-Kraft-Treten

Die Änderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig verlängert sich die Geltungsdauer der Satzung und tritt nunmehr erst nach Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Nauen, den 16. Juni 2020

gez. Manuel Meger
Bürgermeister
Stadt Nauen